

Entgeltübersicht

Vor-Info Anlage 5



Kurzzeitpflegezentrum Castrop-Rauxel

gültig ab: Januar 2025

Kurzzeit-/Verhinderungspflege

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Kostenübersicht für ein Einzelzimmer, pro Tag					
Pflegebedingter Aufwand	109,56 €	109,56 €	109,56 €	109,56 €	109,56 €
Ausbildungumlage "PfIBG"	4,96 €	4,96 €	4,96 €	4,96 €	4,96 €
Entgelt für Unterkunft	24,62 €	24,62 €	24,62 €	24,62 €	24,62 €
Entgelt für Verpflegung	18,96 €	18,96 €	18,96 €	18,96 €	18,96 €
Investitionskosten Einzelzimmer	34,27 €	34,27 €	34,27 €	34,27 €	34,27 €
Tagessatz	192,37 €	192,37 €	192,37 €	192,37 €	192,37 €
Zuschuss Pflegekasse - täglich	- €	114,52 €	114,52 €	114,52 €	114,52 €
Zuschuss Sozialhilfeträger - täglich	34,27 €	34,27 €	34,27 €	34,27 €	34,27 €
Restbetrag: Eigenanteil, pro Tag	158,10 €	43,58 €	43,58 €	43,58 €	43,58 €

Zuschlag § 84 Abs. 8 SGB XI		
Diese Leistung wird zu 100 % von Ihrer Pflegekasse übernommen	täglich	7,56 €
Die Abrechnung des Vergütungszuschlages gem. § 84 Abs. 8 SGB XI erfolgt bei einer Kurzzeit-/ Verhinderungspflege täglich. Der Zuschlagsbetrag wird in voller Höhe von den Pflegekassen übernommen oder bei privat Pflegeversicherten von dem jeweiligen privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.		

Im Rahmen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege nach SGB XI erhält der Bewohner bei Bestehen einer gesetzlichen Pflegeversicherung ab dem 01.01.2025 folgende Zuzahlungen:	
Pflegegrade 2 bis 5:	
a) Leistungen der Kurzzeit-/Verhinderungspflege (§§ 39, 42 SGB XI)	
Pro Jahr für längstens 8 Wochen Kurzzeitpflege (56 Tage)	1.854,00 €
Pro Jahr für längstens 6 Wochen Verhinderungspflege (42 Tage)	1.685,00 €
Im Falle einer Kombinationsmöglichkeit aus Kurzzeit- und Verhinderungspflege erhöhen sich die Leistungen für maximal 8 Wochen (56 Tage) pro Jahr auf	3.539,00 €
b) Entlastungsbetrag (§ 45 b SGB XI)	
pro Monat	131,00 €
Der Entlastungsbetrag ist zusätzlich zu den Leistungen der Kurzzeit-/Verhinderungspflege gesondert zu beantragen und wird direkt an Sie erstattet.	